

Geschäftsverzeichnisnr. 6300

Entscheid Nr. 160/2016
vom 14. Dezember 2016

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel III.26 § 2 des Wirtschaftsgesetzbuches, gestellt vom niederländischsprachigen Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten E. De Groot und J. Spreutels, und den Richtern J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, P. Nihoul und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten E. De Groot,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 23. Oktober 2015 in Sachen der « Algemene Verbouwingwerken LUBO » PGmbH gegen Eli Verhasselt, dessen Ausfertigung am 19. November 2015 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das niederländischsprachige Gericht erster Instanz Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel III.26 § 2 des Wirtschaftsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem er das Unternehmen, dessen Klage sich auf eine Tätigkeit bezieht, für die es zum Zeitpunkt der Einleitung dieser Klage nicht in der Zentralen Datenbank der Unternehmen eingetragen ist, mit der Unzulässigkeit dieser Klage sanktioniert, ohne Möglichkeit der Regularisierung im Laufe des Verfahrens, was unter Berücksichtigung des Ziels der Maßnahme eine unverhältnismäßig schwere Sanktion zu sein scheint? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1. Die dem Gerichtshof vorgelegte Vorabentscheidungsfrage betrifft die Vereinbarkeit von Artikel III.26 § 2 des Wirtschaftsgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem er das Unternehmen, dessen Klage sich auf eine Tätigkeit beziehe, für die es zum Zeitpunkt der Einleitung dieser Klage nicht in der Zentralen Datenbank der Unternehmen eingetragen sei, mit der Unzulässigkeit dieser Klage sanktioniere, ohne Möglichkeit der Regularisierung im Laufe des Verfahrens, « was unter Berücksichtigung des Ziels der Maßnahme eine unverhältnismäßig schwere Sanktion zu sein scheint ».

Deshalb möchte der vorlegende Richter vom Gerichtshof erfahren, ob die fragliche Bestimmung einen Behandlungsunterschied einführe, indem einer Partei die Ausübung eines Grundrechts - und zwar des Rechts auf gerichtliches Gehör - versagt werde, während dieses Grundrecht jedem anderen Bürger gewährleistet werde.

B.2. Artikel III.26 des Wirtschaftsgesetzbuches bestimmt:

« § 1. Auf allen auf Antrag eines Handels- oder Handwerksbetriebes notifizierten Gerichtsvollzieherurkunden ist die Unternehmensnummer anzugeben.

Fehlt die Angabe der Unternehmensnummer auf der Gerichtsvollzieherurkunde, bewilligt das Gericht dem Handels- oder Handwerksbetrieb im Hinblick auf die Erbringung des

Nachweises seiner Eintragung in der Zentralen Datenbank der Unternehmen zum Zeitpunkt der Einleitung der Klage einen Aufschub.

Falls der Handels- oder Handwerksbetrieb innerhalb der vom Gericht festgelegten Frist seine Eintragung in dieser Eigenschaft in der Zentralen Datenbank der Unternehmen zum Zeitpunkt der Einleitung der Klage nicht nachweist oder falls sich herausstellt, dass das Unternehmen nicht in der Zentralen Datenbank der Unternehmen eingetragen ist, erklärt das Gericht die Klage des Handels- oder Handwerksbetriebes von Amts wegen für unzulässig.

§ 2. Falls der Handels- oder Handwerksbetrieb in dieser Eigenschaft in der Zentralen Datenbank der Unternehmen eingetragen ist, seine Haupt-, Wider- oder Beitrittsklage, die durch Antrag, Schriftsatz oder Gerichtsvollzieherurkunde eingereicht worden ist, sich aber auf eine Tätigkeit bezieht, für die das Unternehmen zum Zeitpunkt der Einleitung dieser Klage nicht eingetragen ist oder die nicht unter den Gesellschaftszweck fällt, für den das Unternehmen zu diesem Zeitpunkt eingetragen ist, ist die Klage dieses Unternehmens unzulässig. Die Unzulässigkeit ist jedoch gedeckt, wenn sie nicht vor jeder anderen Einrede beziehungsweise jedem anderen Verteidigungsmittel vorgebracht wird ».

B.3. Die in Artikel III.26 des Wirtschaftsgesetzbuches beschriebenen Sanktionen finden ihren Ursprung in Artikel 14 des Gesetzes vom 16. Januar 2003 « zur Schaffung einer Zentralen Datenbank der Unternehmen, zur Modernisierung des Handelsregisters, zur Schaffung von zugelassenen Unternehmensschaltern und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen » und betreffen « eine Neuformulierung der Artikel 41 und 42 des königlichen Erlasses vom 20. Juli 1964 über das Handelsregister und der Artikel 28 und 29 des Gesetzes vom 18. März 1965 über das Handwerksregister » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-2058/001, S. 23).

Artikel 42 der durch den königlichen Erlass vom 20. Juli 1964 koordinierten Gesetze über das Handelsregister, der selbst auf Artikel 37 des Gesetzes vom 3. Juli 1956 über das Handelsregister (*Belgisches Staatsblatt*, 25. Juli 1956) beruht, bestimmte vor seiner Aufhebung mit Wirkung vom 1. Juli 2003 (Artikel 3 § 1 des königlichen Erlasses vom 15. Mai 2003, *Belgisches Staatsblatt*, 19. Mai 2003, zweite Ausgabe) durch Artikel 72 Nr. 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 16. Januar 2003:

« Unzulässig sind alle Hauptklagen, Widerklagen oder Interventionsklagen, die sich auf eine Handelstätigkeit beziehen, für die der Kläger zum Zeitpunkt der Einleitung der Klage nicht eingetragen war.

Die Unzulässigkeit ist gedeckt, wenn keine andere Einrede beziehungsweise kein anderes Verteidigungsmittel als Unzulässigkeitsgrund geltend gemacht wird ».

B.4.1. Das Recht auf gerichtliches Gehör, das zum Recht auf ein faires Verfahren gehört, kann Zulässigkeitsbedingungen unterworfen werden. Diese Bedingungen dürfen allerdings nicht dazu führen, dass das Recht dergestalt eingeschränkt wird, dass seine Substanz

angetastet wird. Dies wäre der Fall, wenn die Einschränkungen kein rechtmäßiges Ziel verfolgen oder wenn es zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel keinen vernünftigen Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit gibt. Die Vereinbarkeit dieser Einschränkungen mit dem Recht auf gerichtliches Gehör hängt von besonderen Aspekten des fraglichen Verfahrens ab und wird im Lichte des Verfahrens insgesamt beurteilt (EuGHMR, 24. Februar 2009, *L'Erablière* gegen Belgien, § 36; 29. März 2011, *R.T.B.F.* gegen Belgien, § 69).

B.4.2. Insbesondere bezwecken die Regeln bezüglich der Formalitäten, eine geordnete Rechtspflege zu gewährleisten und die Gefahren von Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Diese Regeln dürfen die Rechtsuchenden jedoch nicht daran hindern, ihre Rechte zu wahren.

Außerdem « müssen die Gerichte bei der Anwendung der Verfahrensregeln sowohl einen übertriebenen Formalismus, der die Fairness des Verfahrens beeinträchtigen würde, als auch eine übertriebene Flexibilität, die zur Folge hätte, dass die durch das Gesetz festgelegten Verfahrensbedingungen aufgehoben würden, vermeiden » (EuGHMR, 25. Mai 2004, *Kadlec und andere* gegen Tschechische Republik, § 26; 26. Juli 2007, *Walchli* gegen Frankreich, § 29). « Das Recht auf gerichtliches Gehör wird in der Tat beeinträchtigt, wenn seine Regelung nicht mehr den Zielen der Rechtssicherheit und der geordneten Rechtspflege dient und eine Art Schranke bildet, die den Rechtsuchenden daran hindert, seinen Streitfall zur Sache durch das zuständige Rechtsprechungsorgan beurteilen zu lassen » (EuGHMR, 13. Januar 2011, *Evaggelou* gegen Griechenland, § 19; 24. Mai 2011, *Sabri Gunes* gegen Türkei, § 58).

B.5. Der fragliche Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, das darin besteht, ob das Unternehmen oder die Niederlassungseinheit vollständig in der Zentralen Datenbank der Unternehmen eingetragen ist oder nicht.

B.6.1. Das Erfordernis, dass eine durch Gerichtsvollzieherurkunde eingereichte Klage, um zulässig zu sein, sich auf eine Tätigkeit beziehen muss, für die das Unternehmen zum Zeitpunkt der Einleitung der Klage in der Zentralen Datenbank der Unternehmen eingetragen ist oder die unter den Gesellschaftszweck fällt, für den das Unternehmen zu diesem Zeitpunkt eingetragen ist, beruht auf der allgemeinen Zielsetzung, die dem Gesetz vom 3. Juli 1956 über das Handelsregister zugrunde lag. Mit dieser Gesetzgebung wollte der Gesetzgeber nämlich die Schwarzarbeit derjenigen bestrafen, die eine Handelstätigkeit ausüben, ohne deren rechtliche, soziale und steuerliche Folgen zu übernehmen, und die Maßnahme bezweckte, diesen Handeltreibenden den Zugang zum Gericht zu verbieten (*Ann.*, Senat, 1955-1956,

Sitzung vom 29. November 1956, S. 47; *Pasin.*, 1956, SS. 519-520). Somit trug diese Maßnahme zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs bei.

Dieses Bemühen gilt weiterhin für Klagen, die sich auf eine andere Tätigkeit beziehen als diejenige, für die das Unternehmen zum Zeitpunkt der Einleitung der Klage in der Zentralen Datenbank der Unternehmen eingetragen ist, auch wenn die Zentrale Datenbank der Unternehmen seine Aufgaben in diesem Fall bereits ordnungsgemäß erfüllen kann (Artikel III.15 des Wirtschaftsgesetzbuches).

B.6.3. Das fragliche Erfordernis ist nicht unverhältnismäßig. Die Unzulässigkeit der Klage ist nämlich gedeckt, wenn die Einrede nicht *in limine litis* vorgebracht wird (Artikel III.26 § 2 des Wirtschaftsgesetzbuches).

B.7. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel III.26 § 2 des Wirtschaftsgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 14. Dezember 2016.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) E. De Groot